
Steuerfalle Unternehmensnachfolge

Im folgenden Artikel gehen die Autoren auf Bundesgerichtsurteile ein, bei denen im Rahmen einer Unternehmensnachfolge der Gewinn aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen als steuerbares Einkommen und nicht als steuerfreier privater Kapitalgewinn qualifiziert wurde.



Martina Stalder

Risiken bei der Unternehmensnachfolge

In vielen Schweizer KMU arbeitet der bisherige Hauptaktionär und Geschäftsführer nach dem Verkauf in einer Übergangsphase noch im Unternehmen mit und steht dem Nachfolger unterstützend zur Seite. Wenn der Verkaufspreis der Aktien über dem Substanzwert der Gesellschaft liegt, hinterfragt die Steuerbehörde womöglich den Sinn und Zweck dieser Zahlung. Das Risiko, dass der Kaufpreis in steuerbares Einkommen umqualifiziert wird, ist besonders bei variablen Kaufpreisen, welche an das Erreichen künftiger Ziele gebunden sind («earn out»-Klausel) gross. Aber auch

bei einem fixen Verkaufspreis und Weiterbeschäftigung des Verkäufers oder Abgeltung eines Konkurrenzverbots ist Vorsicht geboten.

Grundlagen

Basierend auf der im Gesetz verankerten Generalklausel müssen grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte versteuert werden. Die Besteuerung hat nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen. Steuerbar sind demnach beispielsweise die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Erträge des beweglichen Vermögens wie u. a. Zinsen, Dividenden und Gewinnanteile. Die grosse Ausnahme im schweizerischen Steuersystem ist die Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Kantonssteuer.

Um die wichtige und oft schwierige Abgrenzung von steuerfreiem privatem Kapitalgewinn zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu vereinheitlichen und zu erleichtern, hat die eidgenössische Steuerverwaltung im Kreisschreiben Nr. 36 die uns bekannten Merkmale und Kriterien aufgestellt. Diese wurden vom Bundesgericht ergänzt, wobei hier besonders auch auf den Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und den Einsatz von erheblichen fremden Mitteln geachtet wird. Die Beurteilung erfolgt jeweils im Einzelfall und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände. Selbst die Erfüllung eines einzelnen Indizes kann zu einer Umqualifizierung eines steuerfreien Kapitalgewinns in steuerbares Einkommen führen. Mit dieser Umqualifikation entsteht auch eine AHV-Pflicht auf diesem Einkommen.

Nachfolgend werden zwei Bundesgerichtsentscheide vorgestellt, die bei der Planung einer Unternehmensnachfolge beachtet werden müssen. Dabei handelt es sich um typische Konstellationen, die landauf und landab in den meisten KMUs vorkommen. Das wirtschaftliche Handeln erfolgt in einer juristischen Person. Der wirtschaftlich Hauptinteressierte ist in der Regel der Geschäftsführer, der die Anteile dieser Gesellschaft im Privatvermögen hält. Bei der Unternehmensnachfolge stellt sich somit immer die Grundfrage nach einem Share- oder Asset-Deal. Der bisher tätige Unternehmer optiert in der Regel aufgrund des steuerfreien Kapitalgewinns auf den Share-Deal.

Ausgewählte Bundesgerichtsentscheide

a) Share Deal

In einem neueren Urteil vom 3. April 2015 hat das Bundesgericht entschieden, den gesamten realisierten privaten steuerfreien Kapitalgewinn in Erwerbseinkommen umzuqualifizieren und damit viel Unsicherheit ausgelöst. Konkret ging es um die Zahlung an Aktionäre im Rahmen einer komplexen Ausgliederung. Der Verkaufspreis

war rund 300 Mal höher als der Substanzwert und in mehrere Tranchen aufgeteilt, welche nur bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt werden sollten. Das Bundesgericht betrachtet diese Zahlung nicht als Preis für die Eigentumsübertragung der Aktien, sondern viel mehr als Lohnentschädigung für die künftig zu leistende Arbeit des Verkäufers.

b) Beteiligungshändler

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 12. September 2011 den Begriff des gewerbsmässigen (nebenberuflichen) Beteiligungshändlers eingeführt. Bis zu diesem Entscheid wurden in drei Bundesgerichtsfällen Gewinne aus dem Verkauf von nicht börsenkotierten wesentlichen Beteiligungen als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit eingestuft. Der Grund war bei allen entweder die vollständige Fremdfinanzierung oder die Nähe zum Beruf, zum Beispiel als «financial engineer».

In besagtem Urteil vom 12. September 2011 ging es um einen Steuerpflichtigen, der ein Unternehmen mit drei Partnern aufgebaut hat und es anschliessend verkaufte. Der Käufer verlangte, dass der Steuerpflichtige mit einem seiner Partner die anderen beiden Partner auszahlt und die Anteile anschliessend an ihn verkauft. In einem zweiten Schritt kaufte der Steuerpflichtige mittels eines verzinslichen Darlehens wieder einen Teil der Aktien zurück. Er hatte jedoch die Option, diese Aktien zu einer festgelegten Preisspanne innerhalb von vier Jahren wieder zurück zu geben. Der Steuerpflichtige blieb während

der ganzen Zeit Geschäftsführer der Gesellschaft. Das Bundesgericht hat entschieden, dass trotz den Beteiligungskäufen und -verkäufen keine selbständige Tätigkeit vorliegt. Wenn der Steuerpflichtige also mit seiner Tätigkeit zum Gedeihen und Wertsteigerung einer Firma beiträgt, führt dies nicht zur Umqualifikation eines privat erzielten Kapitalgewinns, auch wenn der Steuerpflichtige dabei unternehmerische Risiken eingeht. Sobald die Risiken jedoch aufgrund von hohem Einsatz von Fremdkapital entstehen, wird der Steuerpflichtige aufgrund des oben genannten Urteils als gewerbsmässiger (nebenberuflicher) Beteiligungshändler eingestuft.

Fazit

Abschliessend empfehlen wir, im Rahmen von Unternehmensverkäufen in Hinblick auf die Pensionierung aber auch beim Verkauf von jungen erfolgreichen Startup-Unternehmen mit Vorsicht vorzugehen und das Vorgehen lang- bis mittelfristig zu planen.

*Martina Stalder, Treuhänderin
mit eidg. Fachausweis, GHM Partners AG, Zug,
martina.stalder@ghm-partners.com*

*Peter J. Aschwanden, Partner, lic. iur.,
eidg. dipl. Steuerexperte, GHM Partners AG, Zug,
peter.aschwanden@ghm-partners.com*

PROFFIX

Software für KMU

«SIE HABEN DAS **GESCHÄFT**. PROFFIX DIE **SOFTWARE**.»

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



JETZT IM VIDEO Erfahren Sie, weshalb PROFFIX heute zu den erfolgreichsten Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt. www.proffix.net